

Entschädigungsordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg

Verantwortlich:		Gültigkeitsdatum:	01.01.2025
Dateiname:	Entschädigungsordnung der KVBB		
Vertraulichkeitsstufe:	intern	Status:	genehmigt
Seitenzahl:	9	aktuelle Version:	3.0

Historie der Dokumentversionen

Version	Datum	Verantwortlicher/Bearbeiter	Änderungsgrund / Bemerkungen
	30.03.2001	Justitiar/Leiter Finanzbuchhaltung	Ersterstellung
	09.03.2007	Justitiar/Leiter Finanzbuchhaltung	Änderungen/Ergänzungen
	20.03.2009	Justitiar/Leiter Finanzbuchhaltung	Änderungen/Ergänzungen
	24.06.2011	Justitiar/Leiter Finanzbuchhaltung	Änderungen/Ergänzungen
	06.09.2013	Justitiar/Leiter Finanzbuchhaltung	Änderungen/Ergänzungen
1.0	23.11.2018	Finanz- u. Rechn.-wesen	Änderungen/Ergänzungen
2.0	19.06.2020	Justitiar	Änderungen/Ergänzungen
3.0	27.09.2024	Justitiar	Änderungen/Ergänzungen

Beteiligung/Freigabe der aktuellen Version

Datum	Unterschrift	
09.10.2018	vom Vorstand beschlossen Beschl.-Nr. 132/2018	Vorstand
23.11.2018	von der Vertreterversammlung beschlossen Beschl.-Nr. 13/2018	Vertreterversammlung
26.11.2018	Im Intranet der KVBB und auf der Internetseite der KVBB veröffentlicht.	
02.06.2020	vom Vorstand beschlossen Beschl.-Nr. GB2/90/2020	Vorstand
09.06.2020	vom Vorstand beschlossen Beschl.-Nr. GB3/108/2020	Vorstand
19.06.2020	von der Vertreterversammlung beschlossen Beschl.-Nr. 10/2020	Vertreterversammlung
04.09.2024	vom Vorstand beschlossen Beschl.-Nr. Ressort 3/117/2024	Vorstand
27.09.2024	von der Vertreterversammlung beschlossen Beschl.-Nr. 11/2024	Vertreterversammlung

Inhaltsverzeichnis

1. **Allgemeine Bestimmungen**
2. **Reisekosten**
3. **Entschädigungen**
4. **Inkrafttreten**

1. Allgemeine Bestimmungen

Diese Entschädigungsordnung gilt für alle ehrenamtlich tätigen Organmitglieder der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg (KVBB) für die Teilnahme an Sitzungen oder Veranstaltungen der Vertreterversammlung und ihrer Ausschüsse, auch durchgeführt als Video- oder Telefonkonferenzen, auf persönliche Einladung der KVBB.

Sie gilt im Übrigen nach Maßgabe der folgenden Regelungen auch für weitere ehrenamtlich Tätige, wenn diese Aufgaben wahrnehmen, die nach dieser Entschädigungsordnung eine Grundentschädigung erhalten sowie bei Teilnahme an Sitzungen, Veranstaltungen, Kommissionen oder Ausschüssen, auch durchgeführt als Video- oder Telefonkonferenz, auf persönliche Einladung der KVBB.

Ein Entschädigungsanspruch auf der Grundlage einer persönlichen Einladung der KVBB setzt zudem voraus, dass in der Einladung das Bestehen eines solchen Anspruchs explizit bestätigt wird.

Nehmen ehrenamtlich tätige Organmitglieder der Vertreterversammlung in Erfüllung ihres Amtes an Sitzungen/Besprechungen/Tagungen/Veranstaltungen, auch durchgeführt als Video- oder Telefonkonferenzen, teil, zu denen ärztliche Organisationen außerhalb der KVBB einladen, erfolgt die Abrechnung nach den Bestimmungen dieser Entschädigungsordnung unter Anrechnung der Erstattungen der einladenden Organisationen.

Ansprüche nach dieser Entschädigungsordnung sind innerhalb von 6 Monaten nach ihrer Entstehung geltend zu machen. Wird diese Frist nicht eingehalten, verfällt der Anspruch.

Die Versteuerung der Entschädigungsleistungen im Rahmen der geltenden Gesetze obliegt den Zahlungsempfängern.

Die gezahlten Entschädigungen/Erstattungen sind Nettobeträge im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Sollte eine Umsatzsteuerpflicht bestehen, erhalten Anspruchsberechtigte nach entsprechender Rechnungsstellung die anfallende Umsatzsteuer zusätzlich vergütet. Ein Verzicht ist unstatthaft.

Der Punktwert wird jährlich mit Beschluss des Haushaltes durch die Vertreterversammlung für das auf die Feststellung folgende Kalenderjahr beschlossen.

2. Reisekosten

2.1 Tage- und Übernachtungsgelder

Tagegeld

Tagegeld wird in Höhe der steuerrechtlich geltenden Pauschbeträge gewährt.

Bei mehreren Reisen an einem Kalendertag sind die Stunden der Abwesenheit zusammenzuzählen.

Erfolgt die Rückkehr bis 2 Uhr des darauffolgenden Tages, so gilt diese Zeit nicht als neuer Kalendertag. Die Zeit bis 2 Uhr ist bei der Berechnung des Tagegeldes zu berücksichtigen.

Entschädigungsordnung der KVBB

Bei der Gestellung von Mahlzeiten wird eine Kürzung des Tagegeldes in Höhe der steuerrechtlich geltenden Regelungen tagesbezogen vorgenommen.

Übernachtungsgeld

Für eine notwendige Übernachtung wird ein Übernachtungsgeld in Höhe des steuerrechtlich geltenden Pauschbetrages gezahlt.

Anstelle des Pauschbetrages können die nachgewiesenen tatsächlichen Übernachtungskosten erstattet werden. Bei der Buchung des Zimmers ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Der Antritt der Anreise vom Wohnort ab 7 Uhr und eine Rückkehr bis 22 Uhr gilt grundsätzlich als zumutbar.

2.2 Fahrtkosten

Kraftfahrzeug

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird ein Kilometergeld in Höhe von € 0,65 gezahlt. Soweit Personen mitgenommen werden, die aus Anlass der Reise ebenfalls Anspruch auf Fahrtkostenerstattung nach dieser Entschädigungsordnung hätten, wird zusätzlich eine Mitnahmeentschädigung in Höhe von € 0,10 je Person und Kilometer gewährt. Weitere Ansprüche auf Entschädigungen bestehen nicht.

Öffentliche Verkehrsmittel

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die nachgewiesenen Kosten erstattet; bei Bahnreisen in Höhe des Fahrpreises der 1. Klasse zuzüglich der notwendigen Zuschläge und bei Flugreisen grundsätzlich die Kosten der Business-Class.

Fahrrad

Bei Benutzung eines Fahrrades wird ein Kilometergeld in Höhe von € 0,10 gezahlt.

Nebenkosten

Notwendige Nebenkosten (z.B. Parkgebühren, Taxi) werden gegen Nachweis des Originalbeleges erstattet.

Der Reisekostenabrechnung sind die entsprechenden Belege im Original beizufügen, soweit das nicht möglich ist, ist die Höhe der entstandenen Kosten zu versichern.

3. Entschädigungen

3.1 Tägliche Entschädigung

Für die Teilnahme an Tagungen und Sitzungen wird folgende Entschädigung gewährt:

mehr als 12 Stunden	9,0 Punkte
nicht mehr als 12 Stunden, aber mehr als 9 Stunden	7,0 Punkte
nicht mehr als 9 Stunden, aber mehr als 6 Stunden	5,0 Punkte
nicht mehr als 6 Stunden, aber mehr als 3 Stunden	3,0 Punkte
nicht mehr als 3 Stunden aber mehr als 1 Stunde	2,0 Punkte
nicht mehr als 1 Stunde	1,0 Punkt

Erfolgt die Rückkehr bis 2 Uhr des darauffolgenden Tages, so gilt diese Zeit nicht als neuer Kalendertag. Die Zeit bis 2 Uhr ist bei der Berechnung der Entschädigung zu berücksichtigen.

Die Vor- und Nachbereitungsarbeiten pro Sitzung sind grundsätzlich darin enthalten und werden nicht gesondert vergütet, sofern diese Entschädigungsordnung nichts Abweichendes bestimmt.

Sitzungen der Vertreterversammlung, die auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Vertreterversammlung erfolgen, werden nach der Stundengruppierung 9 – 12 Stunden abgerechnet, soweit die Inanspruchnahme eine Zeitdauer von 12 Stunden nicht überschreitet.

Zusammenkünfte der Vertreterversammlung, die auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Vertreterversammlung als Videokonferenzen zur Information oder Beratung ohne Beschlussfassung stattfinden, werden nach der Stundengruppierung nicht mehr als 3 Stunden abgerechnet, soweit die Inanspruchnahme eine Zeitdauer von 3 Stunden nicht überschreitet.

3.2 Entschädigung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten der Vertreterversammlung

Die Präsidentin bzw. der Präsident der Vertreterversammlung erhält eine Grundentschädigung für jeden vollen Kalendermonat ihrer bzw. seiner ehrenamtlichen Tätigkeit in Höhe von 70 Punkten. Zu den Tätigkeiten, die durch diese Entschädigung abgegolten sind, gehören neben der Aufgabe der Vertretung der KVBB gegenüber ihren Mitgliedern und dem Vorstand insbesondere die Vor- und Nachbereitung von Sitzungen des Vorstandes, der Vertreterversammlung und der Beratenden Fachausschüsse, die Teilnahme an politischen und berufspolitischen Veranstaltungen zur Repräsentanz der KVBB und Vertretung der Interessen aller Mitglieder sowie die Abstimmung und regelmäßige Information der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten der Vertreterversammlung.

Neben der Pauschalentschädigung wird für die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Vertreterversammlung keine weitere Zeitentschädigung (Punkt 3.1.) nach dieser Entschädigungsordnung für die Teilnahme an Beratungen von Ausschüssen und Kommissionen gezahlt.

Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident der Vertreterversammlung erhält eine Grundentschädigung für jeden vollen Kalendermonat ihrer bzw. seiner ehrenamtlichen Tätigkeit in Höhe von 3,5 Punkten. Zu den Tätigkeiten, die durch diese Entschädigung abgegolten sind, gehören die vertretungsabsichernde Vorbereitung von Sitzungen der Vertreterversammlung und Vorstandskonferenzen durch Abstimmung mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Vertreterversammlung.

Die monatlichen Zahlungen der Grundentschädigung sind zum Monatsanfang im Voraus zu leisten.

Vertritt die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident der Vertreterversammlung die Präsidentin bzw. den Präsidenten ununterbrochen länger als einen Kalendermonat, so fällt für die darüberhinausgehende Dauer der Vertretung eine Entschädigung in der anteiligen Höhe der Grundentschädigung der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Vertreterversammlung an. In diesem Fall gilt Abs. 2 entsprechend.

3.3 Grundentschädigung für Tätigkeiten in Ausführung des Ehrenamts

Die monatliche Grundentschädigung beträgt für die Mitglieder der Regionalbeiräte bei einer Vertretung

von unter 50 Ärztinnen bzw. Ärzten/Psychologischen Psychotherapeutinnen bzw. Psychologischen Psychotherapeuten 2,0 Punkte,

von 50 bis 149 Ärztinnen bzw. Ärzten/Psychologischen Psychotherapeutinnen bzw. Psychologischen Psychotherapeuten 2,5 Punkte,

von mehr als 150 Ärztinnen bzw. Ärzten/Psychologischen Psychotherapeutinnen bzw. Psychologischen Psychotherapeuten 3,0 Punkte.

Die monatliche Grundentschädigung beträgt für die Bereitschaftsdienstbeauftragten bei einer Vertretung

von bis zu 10 Ärztinnen bzw. Ärzten/Psychologischen Psychotherapeutinnen bzw. Psychologischen Psychotherapeuten 0,25 Punkte,

von bis zu 24 Ärztinnen bzw. Ärzten/Psychologischen Psychotherapeutinnen bzw. Psychologischen Psychotherapeuten 0,5 Punkte,

von bis zu 49 Ärztinnen bzw. Ärzten/Psychologischen Psychotherapeutinnen bzw. Psychologischen Psychotherapeuten 1,0 Punkt,

von mehr als 50 Ärztinnen bzw. Ärzten/Psychologischen Psychotherapeutinnen bzw. Psychologischen Psychotherapeuten 2,0 Punkte.

Die Ermittlung der Anzahl der Ärztinnen bzw. Ärzte/Psychologischen Psychotherapeutinnen bzw. Psychologischen Psychotherapeuten erfolgt zum Stichtag, dem letzten Tag im Quartal, für das Folgequartal.

Die monatliche Grundentschädigung beträgt für die ärztlichen Koordinatoren der ärztlichen Bereitschaftspraxen 2,0 Punkte.

3.4 Entschädigungen für die Vorbereitung von Sitzungen

Für umfangreiche Vor- und Nachbereitungsarbeiten pro Sitzung erhalten

- die Mitglieder des Haushaltsausschusses,
- die Mitglieder des Ausschusses für Satzungs-, Wahlordnungs- und Geschäftsordnungsangelegenheiten,
- die ärztlichen/psychotherapeutischen Mitglieder des Berufungsausschusses,

Entschädigungsordnung der KVBB

- die ärztlichen/psychotherapeutischen Mitglieder des Beschwerdeausschusses,
- die ärztlichen/psychotherapeutischen Mitglieder des Zulassungsausschusses sowie
- die ärztlichen/psychotherapeutischen Mitglieder der Abrechnungsausschüsse

eine Entschädigung von 1,0 Punkten.

3.5 Entschädigungen für die Abgabe von Stellungnahmen

Für die Abgabe angeforderter Stellungnahmen zu Fragen

- der Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung und der Qualitätssicherung wird je Einzelfall der Aufwand mit 0,5 Punkten,
- des Abrechnungsausschusses im Rahmen der Abrechnungsprüfung wird je Einzelfall der Aufwand mit 0,5 Punkten

vergütet.

3.6 Entschädigung in Sonderfällen

Der Vorstand kann in Einzelfällen unter Beachtung der in dieser Entschädigungsordnung geregelten Grundsätze durch Beschluss eine Entschädigung für weitere ehrenamtliche Tätigkeiten festsetzen, wenn diese im Interesse der Brandenburgischen Vertragsärzte- und Psychotherapeutenchaft erfolgen.

4. Inkrafttreten

Diese Entschädigungsordnung tritt nach Genehmigung durch das MSGIV des Landes Brandenburg und nach satzungsgemäßer Bekanntmachung durch die KVBB am 01.01.2025 in Kraft. Zeitgleich treten die Entschädigungsordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg für ehrenamtlich tätige Organmitglieder in der Fassung vom 08.04.2020 und die Entschädigungsregelung der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg in der Fassung vom 30.03.2020 außer Kraft.

Dr. med. Anke Speth

Präsidentin der Vertreterversammlung

ausgefertigt:

Potsdam, 27.09.2024